

**Fachprüfungsordnung für den
dualen Bachelor-Studiengang
„Pflege“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 10. Juli 2025**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Hochschulische Prüfungen

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Benotung von Modulen, Gesamturteil
- § 9 Bachelor-Arbeit, Kolloquium
- § 10 Wiederholung von Prüfungen

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

- § 11 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 14 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 15 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 16 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 17 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen,
Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen
- § 18 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung
- § 19 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

Teil 3

Sonstiges

§ 20 Übergeordnete Regelungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan

2. Diploma Supplement

Teil 1

Hochschulische Prüfungen

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“ - Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Pflege“ bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ wird durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums „Pflege“ ist der Nachweis eines Ausbildungsvertrags mit einem Kooperationspartner des Studienganges „Pflege“ als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Pflegeberufegesetz erforderlich.

(3) Ist der duale Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für die semesterbegleitenden Praxisphasen, Praxissemester, Skills Lab Praxis und Praxisübungen laut den Modulbeschreibungen und der Ordnung für die Praxisphasen ist die Anwesenheit zu 100 Prozent nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise durch die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen zu bestätigen und durch die*den Studierenden der Studiengangskoordination vorzulegen. Entsprechende Fehlzeiten können außerhalb der Vorlesungszeit nachträglich erbracht werden.

(2) Innerhalb der abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2500 Stunden) gemäß Absatz 1 können insgesamt 10 Prozent (250 Stunden) entschuldigte Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen angerechnet werden. Angerechnet werden Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(3) Fehlzeiten nach Absatz 2 werden nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur angerechnet, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote können Fehlzeiten mit einer Gesamtdauer von 14 Wochen anerkannt werden.

(4) Weitere Fehlzeiten können auf die Praxisphasen und Praxisanteile im Skills Lab angerechnet werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 37 des Pflegeberufgesetzes durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Über die Härte und den Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

§5

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ das Portfolio, die Portfolio-Prüfung, das Video, die Objective Structured Clinical Examinations (OSCE), die praktische Überprüfung und die praktische Prüfung vorgesehen.

(2) Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, in dem die Studierenden ihre Kompetenzentwicklung in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellen und zu einem definierten Termin gemeinsam einreichen. Als individuelle Lernwegdokumentation bildet sie eine Möglichkeit, den individuellen Lern- und Entwicklungspro-

zess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang des Portfolios ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) geregelt.

(3) Die Portfolioprüfung (Sammelprüfung) setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die modulbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zusammen mit der maximal erreichbaren Punktzahl pro Prüfungsteil zu Beginn des Moduls durch den*die Prüfer*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Einzelne Bestandteile der Portfolioprüfung können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem*der Prüfer*in. Bei den Teilen der der Portfolioprüfung handelt es sich nicht um eine Teilprüfungsleistung im Sinne des § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung dieser Ordnung. Die Bewertung der Portfolioprüfung ist von den Regelungen nach § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung ausgeschlossen.

(4) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine weitere Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang der Prüfungsleistung ist auf circa 10 Minuten begrenzt (siehe Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1). Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.

(5) Die praktische Überprüfung dient der Kontrolle der pflegerischen beruflichen Handlungskompetenz durch die Planung, Organisation, Gestaltung und Durchführung von Pflegeprozessen in hochkomplexen Situationen. Es ermöglicht, die pflegerische Performance und fachpraktische spezifische berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden zu beurteilen und darzustellen. Die Studierenden sollen fallorientiert die Organisation und Durchführung von Interventionen und pflegerischen Maßnahmen fachpraktisch demonstrieren und wissenschaftsbasierend erläutern können. Die Demonstration und deren Begründung von pflegerischen Tätigkeiten ist begrenzt auf 15-20 Minuten. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.

(6) Die Objective Structured Clinical Examinations (OSCE)-Prüfung wird zur Erfassung der pflegerischen beruflichen Handlungskompetenz eingesetzt. Im Rahmen von OSCE durchlaufen die Lernenden der Reihe nach verschiedene Prüfungsstationen, in denen sie sich mit

spezifischen Szenarien auseinandersetzen. Jede Station beinhaltet verschiedene Situationen/ Szenarien, an denen die Studierenden ihre jeweiligen zu überprüfenden Kompetenzen zeigen sollen. Die Aufgabenstellung orientiert sich an der Realität der Pflegepraxis. An den verschiedenen Stationen werden die Studierenden sowohl in Kommunikation, Entscheidungsfindung als auch in ihrer Handlungsfähigkeit geprüft. Darüber hinaus können hoch komplexe Handlungssituationen mit Simulationspatient*innen / -bewohner*innen gestaltet werden. Durch die Verwendung von standardisierten Checklisten und globalen Beurteilungskategorien mittels binären Items (richtig/falsch, erfüllt/nicht erfüllt) sind die Leistungen der Studierenden in der jeweiligen Kompetenz überprüfbar. Der Prüfungsumfang beträgt mindestens 6 Stationen von einer Gesamtdauer von 60 Minuten.

(7) Die praktische Prüfung als alternative Prüfungsform ist unter § 16 näher erläutert.

§ 6

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 7

Wahlpflichtmodule

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ sind zwei Wahlpflichtmodule mit Veranstaltungen aus verschiedenen Themenschwerpunkten im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorgesehen. Die Studierenden können aus den angebotenen Themenschwerpunkten eine Veranstaltung frei wählen.

(2) Das Modul „Wahlpflichtmodul I“ kann auch durch eine Veranstaltung aus dem folgendem Lehrangebot ersetzt werden:

1. aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. aus dem hochschuleigenen Programm „Studium Plus“,
3. aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(3) Für das Modul „Wahlpflichtmodul II“ ist - aus dem jeweils semesteraktuellen Angebot des Fachbereiches - ein Modul auszuwählen.

(4) Über den Ersatz eines Moduls als Wahlpflichtmodul durch eine Veranstaltung nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Ein Wechsel innerhalb der Themenschwerpunkte in beiden Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Eine Rücksprache und Zustimmung mit den betreffenden

Lehrpersonen durch die Studierenden wird vor der Beantragung vorausgesetzt und wird durch die Studierenden über die entsprechenden Unterschriften der Lehrpersonen nachgewiesen.

§ 8

Benotung von Modulen, Gesamturteil

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden,
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden
und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 9

Bachelor-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit mindestens zwei Semestern in dem dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege“ im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten inklusive der theoretischen und praktischen Module vom 1. bis zum 6. Semester bestanden sind.

(3) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 4 ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit vierundzwanzig Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die*den Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des

Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 8 ECTS-Punkte vergeben.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Modulprüfungen zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson nach § 11.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten eines weiteren Prüfungsversuchs einzuschätzen. Abweichende Regelungen für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson sind in § 18 Absatz 4 geregelt.

(3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 Satz 1 finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

§ 11

Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 32 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufegesetzes auszuführen.

(2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Hochschule Neubrandenburg ab.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Prüfungen sollen zum Ende des Studiums, im 8. Semester, erfolgen.

§ 12

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 33 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden im Fachbereich „Gesundheit, Pflege, Management“ zwei Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen des dualen Bachelor-Studienganges „Pflege“ zuständig sind. Hierbei ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung zuständig. Davon ausgeschlossen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Hierfür wird ein zweiter Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem*r Vertreter*in der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. eine*r Vertreter*in der Hochschule,
3. mindestens einem*er Prüfer*in, die*der an der Hochschule Neubrandenburg für das Fach berufen ist, und ein*e Prüfer*in, die*der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen,
4. mindestens einem*er Prüfer*in, die*der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten, gehören dem Prüfungsausschuss zusätzlich an:

5. zwei ärztliche Fachprüfer*innen, die die studierenden Personen in den selbstständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

Für jedes Mitglied sind stellvertretende Personen zu benennen. Die Prüfer*innen nach Satz 5 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 § oder 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreter*in. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management wählt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 bis 5 sowie dessen Stellvertreter*innen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes bestimmen auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg die Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter*innen: Die ausgewiesenen Modulverantwortlichkeiten in den Modulen stellen die Grundlage für die Entscheidung des Fachbereichsrats dar.

(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

§ 13

Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 34 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson kann nur zugelassen werden, wer die Bescheinigung der Studiengangskoordination über die Ableistung der erforderlichen Studienanteile vorweist.

(2) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden.

(3) Auf Antrag der studierenden Person an das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn der staatlichen Prüfung zu stellen.

§ 14

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 35 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson umfasst vier Aufsichtsarbeiten im achten Semester.

(2) Für die vier Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Module festgelegt:

1. PFD.25.022 Pflegediagnostik,
2. PFD.25.023 Kommunikation und Beratung,
3. PFD.25.025 Vertiefung Pflegewissenschaft und Pflegeethik und
4. PFD.25.033 Vertiefung Medizinische Grundlagen und erweiterte heilkundliche Aufgaben.

(3) Die Aufsichtsarbeiten in den Modulen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erstrecken sich auf Prüfungsbereiche zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und die Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten reflektieren und evaluieren,

4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

(4) Die Aufsichtsarbeit im Modul nach Absatz 2 Nummer 4 erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I bis IV der Anlage 5 Teil B der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die zu prüfende Person hat hierzu in ihrer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen mit nachfolgenden Inhalten zu bearbeiten:

1. Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung
2. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse für Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind, sich in diabetischer Stoffwechsellage befinden und/oder von einer Demenz betroffen sind.

(5) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gilt eine prüfungsbereichsübergreifende Konzeption. Die jeweiligen Schwerpunkte sind den Modulen in der Modulbeschreibung zugeordnet. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten, schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten variieren in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten schließen jeweils die Module nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ab.

(6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 4 werden von der*dem Modulverantwortlichen vorgeschlagen und durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 dauern jeweils 120 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten nach Nummer 1 bis 3 sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 Nummer 4 ist an einem weiteren Werktag durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg bestellt.

(8) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüfer*innen für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(9) Die Module im Curriculum sind hinsichtlich des Arbeitsaufwandes gleich gewichtet. Dies wird im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 8 berücksichtigt. Die Modulnoten werden gewichtet nach der Creditzahl des jeweiligen Moduls für die Berechnung der Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung herangezogen.

§ 15

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 36 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson umfasst zwei mündliche Prüfungen im 8. Semester.

(2) Für die mündliche Prüfungen sind folgende Module festgelegt:

1. PFD.25.024 Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln
2. PFD.25.032 Medizinische Grundlagen für hochkomplexe Pflegesituationen

(3) Die mündliche Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 1 erstreckt sich auf Prüfungsbereiche zu den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 Teil A der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung:

1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(4) Die mündliche Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 2 erstreckt sich auf Prüfungsbereiche zu den Kompetenzbereich I bis IV der Anlage 5 Teil B der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

1. Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung.
2. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage.
3. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind.
4. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind.

(5) Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfungen werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2 Nummer 2 besteht in der Bearbeitung mindestens einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

(6) Für die Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 gilt:

1. die zu prüfenden Personen werden zu zweit geprüft,
2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(7) Für die Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 2 gilt:

1. die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,
2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist jeweils zu gewähren

(8) Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils von zwei Prüfer*innen abgenommen und benotet. Für die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 sind ärztliche Fachprüfer*innen nach § 12 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 vorzusehen.

(9) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in den Modulen erbrachten Leistungen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Dabei muss jede Modulprüfung mit mindestens ausreichend bewertet worden sein. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.

(10) Der mündliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 16

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 37 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, PflAPrV)

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson umfasst zwei Prüfungen im 8. Semester.

(2) Für den praktischen Teil der Prüfung sind folgende Module festgelegt:

1. PFD.25.024 Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln
2. PFD.25.032 Medizinische Grundlagen für hochkomplexe Pflegesituationen.

(3) Der praktische Teil der Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 1 besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die Tätigkeiten nach sowie auf die selbstständige Heilkundeausübung nach §37 des Pflegeberufegesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 2 Nummer 1 erstreckt sich auf Prüfungsbereiche zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(4) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 schließt das Modul „Medizinische Grundlagen für hochkomplexe Pflegesituationen“ ab. Dieser besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patient*innen. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihre Diagnose- und Be-

handlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, und dass sie befähigt ist, die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Prüfungsbereiche zu den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

1. Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung.
2. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage.
3. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind.
4. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind.

(5) Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2 Nummer 1 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2 Nummer 2 wird auf Vorschlag mindestens einer*s ärztlichen Fachprüfer*in nach § 33 Absatz 1 Satz 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(6) Die Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 1 findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Auswahl der Patient*innen für die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 erfolgt durch eine*n ärztliche*n Fachprüfer*in nach § 33 Absatz 1 Satz 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und mit Einwilligung der*des Patient*in.

(7) Die Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 1 besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht über-

schreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(8) Die Prüfung im Modul nach Absatz 2 Nummer 2 besteht mindestens aus einer hochkomplexen Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden.

(9) Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 1 wird von einer*m Prüfer*in nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und einer*m Prüfer*in nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgenommen und benotet. Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 wird von zwei ärztlichen Fachprüfer*innen nach § 33 Absatz 1 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgenommen und benotet.“

(10) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.

(11) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

§ 17

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

(§ 38 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorheben.

(2) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

(5) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

(8) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 18

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(§§ 17 und 39 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung; die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen voll entspricht
3,50 bis 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die §§ 14 bis 16 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden sind. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jede mündliche Prüfung und jede praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Module einschließlich der daran gebundenen Praxisphasen wiederholt.

(5) Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 Pflegeberufegesetz festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende

Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

§ 19

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

(§ 40 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Der duale Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist der duale Bachelor-Studiengang „Pflege“ nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 des Pflegeberufegesetzes ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ stellt die Hochschule Neubrandenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, unterzeichnet.

Teil 3 Sonstiges

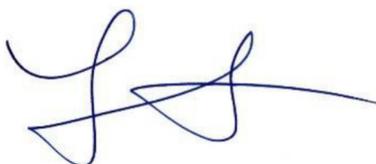
§ 20 Übergeordnete Regelungen

Soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Regelungen enthält, ist für die Modulprüfungen die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar anzuwenden. Soweit Module betroffen sind, die auch Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson sind, ist zudem die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz unmittelbar anzuwenden.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/26 im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 10. Juli 2025.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 04.08.2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.